



Bezirkshauptmannschaft Leibnitz

Gemeinde Kitzeck im Sausal
 Steinriegel 11
 8442 Kitzeck im Sausal

→ Anlagenreferat

Grundverkehr

Bearb.: Larissa Hirtl
 Tel.: +43 (3452) 82911-221
 Fax: +43 (3452) 82911-550
 E-Mail: bhlb-anlagenreferat@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
 Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHLB-377064/2025-6

Leibnitz, am 22.12.2025

Ggst.: Grundverkehrsbehördliches Verfahren
 Kundmachung nach dem Stmk. Grundverkehrsgesetz 1993,
 LGBI. Nr. 134/1993 i.d.g.F

K U N D M A C H U N G

betreffend Rechtsgeschäfte über landwirtschaftliche Grundstücke nach dem Stmk. GVG 1993, LGBI. Nr. 134/1993 idgF.

Bei der Bezirkshauptmannschaft Leibnitz wurde ein Antrag auf Genehmigung des nachstehenden Rechtsgeschäftes eingebbracht:

Verkäufer:

Gerd Sindelgruber, geb. 03.04.1947, 8442 Kitzeck im Sausal, Steinriegel 30

Rechtsgeschäft:

Kaufvertrag vom 14.11.2025

Vertragsgegenstand:

Katastralgemeinde	Grundstücksnummer	Flächenausmaß
KG 66178 Steinriegel	.22/1, .22/2, .23, 92/4, 97, 98, 99, 100, 103 und 104	31.641 m ²

Kaufpreis: 760.000 EUR

Jede Landwirtin/jeder Landwirt (§ 8a Abs. 3 Stmk. GVG 1993, LGBI. Nr. 134/1993 idgF.) kann bis **12.01.2026** bei der Bezirkshauptmannschaft Leibnitz ihre/seine Bereitschaft zum Erwerb obiger Liegenschaft(en), schriftlich oder niederschriftlich anmelden.

Mit der Anmeldung hat die Vorlage einer Bankgarantie zu erfolgen. Eine nach dem oben angeführten Zeitpunkt eingelangte Mitteilung kann nicht mehr berücksichtigt werden.

Rechtsgrundlage:

§ 8a Abs. 3 des Steiermärkischen Grundverkehrsgesetzes 1993, LGBI. Nr. 134/1993 idgF.

§ 8a (3) Während der Bekanntmachungsfrist kann eine Landwirtin/ein Landwirt der Grundverkehrsbehörde durch rechtsverbindliche Erklärung schriftlich mitteilen, dass sie/er bereit ist, ein gleichartiges Rechtsgeschäft über das land- und forstwirtschaftlich Grundstück zum ortsüblichen Preis oder ortsüblichen Pachtzins abzuschließen. Erfolgt mit der Mitteilung der Nachweis, dass sie/er zum Rechtserwerb in der Lage ist, hat die Grundverkehrsbehörde dem Rechtsgeschäft durch die Nichtlandwirtin/den Nichtlandwirt die Genehmigung zu versagen.

Der Bezirkshauptmann i.V.

Larissa Hirtl
(elektronisch gefertigt)